



**GEMEINDE
SCHWERZENBACH**

Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

**Totalrevision Abfall-
und Entsorgungs-
verordnung**

**VERNEHMLASSUNGS-
BERICHT**

Totalrevision Abfall- und Entsorgungsverordnung – Vernehmlassungsbericht

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Abteilung Präsidiales mit der Totalrevision der Abfallverordnung beauftragt. An der Gemeinderatssitzung vom 21. August wurden die Abfall- und Entsorgungsverordnung sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen genehmigt.

Im Zeitraum vom 1. bis 30. September 2023 wurde eine öffentliche Auflage durchgeführt und die Bevölkerung von Schwerzenbach zur Vernehmlassung eingeladen.

Innert dieser Frist ist eine Stellungnahme von einer Privatperson eingegangen.

Ergebnis der Vernehmlassung

Zur Abfall- und Entsorgungsverordnung

Art. 7 Abs. 4 Die Gebühren für die Entsorgung von Tierkadavern aus Landwirtschaft sind in der Gebührenverordnung geregelt.

Einwendung der Privatperson:

Dieser Absatz ist aus Gründen der Transparenz mit Daten zu hinterlegen und vor der GV zu veröffentlichen:

- Die Aufwendungen im Schnitt der letzten 5 Jahre für Kadaver aus der Landwirtschaft, finanziert über die Abfallrechnung.
- Die gesamten Kosten für die Entsorgung tierischer Abfälle aus Gemeindefriedhof im Schnitt der letzten 5 Jahre.
- Die zukünftigen Ansätze für die Entsorgung von Kadavern aus der Landwirtschaft.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Der Gemeinderat nimmt wie folgt Stellung:

- Die Auswertung der Kosten zeigt eine steigende Tendenz.

Jahr	Kadaver aus Landwirtschaft
2018	CHF 0.00
2019	CHF 0.00
2020	CHF 202.00
2021	CHF 1'173.00
2022	CHF 777.00
Total	CHF 2'152.00

- Die Kosten für die Entsorgung von Tierkadavern bei der Sammelstelle beläuft sich im Schnitt auf Fr. 1'050.00 pro Jahr.
- Die Kosten für die Kadaverentsorgung von Grosstieren ist in den letzten Jahren gestiegen und wird deshalb zum Anteil von 40 % den Landwirtschaftsbetrieben übertragen. Diese Gebührenerhebung wird im Gebührentarif per 1. Januar 2024 festgesetzt.

Zu den Ausführungsbestimmungen zur Abfall- und Entsorgungsverordnung

Art. 7 Abs. 2 „...Container, welche weniger als zu einem Drittel gefüllt sind, werden nicht geleert.“

Einwendung der Privatperson:

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Der Gemeinderat hat nach eingehender Prüfung und Erwägung entschieden, diesen Zusatz aus den Ausführungsbestimmungen zu streichen.

Art. 12 Abs. 4 In der Tierkadaversammelstelle dürfen Kadaver von Kleintieren (max. 20 Kilogramm) entsorgt werden. Schlachtabfälle aus Industriebetrieben dürfen nicht der Kadaverstelle zugeführt werden. Tierkadaver aus Landwirtschaft sind separat abzuführen und werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt.

Einwendung der Privatperson:

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Das bisherige System hat bis heute problemlos funktioniert, ein Wechsel ist daher nicht angezeigt.

Stellungnahme des Gemeinderates:

Die kommunale Kadaversammelstelle ist ausschliesslich für die Entsorgung von Kleinkadavern vorgesehen. Zudem ist die Kadaversammelstelle für Haustiere gedacht und nicht für Kadaver aus gewerblicher Nutzung. Deshalb sieht sich der Gemeinderat gezwungen, diesen Sachverhalt in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen.

Des Weiteren wurde noch der Hinweis zur gendergerechten Formulierung eingebracht, welche in den vorliegenden Erlassen entsprechend berücksichtigt wurde.

Schwerzenbach, 23. Oktober 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Martin Hermann
Gemeindepräsident

Martin Noser
Gemeindeschreiber